

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Absonderung von
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder
krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen
und Kontaktpersonen
Vom 15. Januar 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 8. Dezember 2020 (GVBl. S. 682, BS 2126-17) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „Symptombeginn“ durch die Worte „der Vornahme des PCR-Tests, mit dem der Krankheitserreger erstmals nachgewiesen wurde“ ersetzt.
 - bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. positiv getestete Personen, bei denen das positive Testergebnis auf einem PoC-Antigentest beruht, wenn der erste nach dem positiven PoC-Antigentest vorgenommene PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen dieses negativen Testergebnisses; wird ein PCR-Test nicht vorgenommen, gelten die Nummern 2 und 3 entsprechend.“
 - b) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2, 3 und 4 Halbsatz 2 ist eine weitere Testung für Zwecke der Feststellung der Beendigung der Absonderung nicht erforderlich.“
2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Halbsatz 3 werden die Worte „dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person“

durch die Worte „der Vornahme der Testung“ ersetzt.

- bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Kontaktpersonen der Kategorie I vierzehn Tage nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person gemäß Mitteilung des zuständigen Gesundheitsamts; ab dem zehnten Tag kann die Absonderung mittels eines frühestens an diesem Tag vorgenommenen PCR-Tests oder PoC-Antigentests mit negativem Ergebnis beendet werden; auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamts ist bis zum Ablauf des zehnten Tages nach der Vornahme der Testung das negative PCR-Testergebnis oder die Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen PoC-Antigentests vorzulegen.“
- b) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 Halbsatz 1, Nr. 2 Halbsatz 1 und Nr. 3 Halbsatz 1 ist eine Testung für Zwecke der Feststellung der Beendigung der Absonderung nicht erforderlich.“
- c) In den bisherigen Sätzen 2 und 3 wird nach der Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4“ jeweils die Angabe „Halbsatz 1“ eingefügt.
3. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Positiv getestete Personen sollen unverzüglich alle Personen unterrichten, zu denen in den letzten zwei Tagen vor oder seit der Durchführung des Tests oder seit dem Beginn von typischen Symptomen, die dem Test vorausgegangen sind, ein enger persönlicher Kontakt bestand.“
4. In § 7 wird die Angabe „§ 3 Abs. 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 4 Satz 4“ ersetzt.
5. In § 8 wird die Angabe „15. Januar“ durch die Angabe „12. Februar“ ersetzt.

Artikel 2

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 5 am 15. Januar 2021,
2. die Verordnung im Übrigen am 16. Januar 2021.

Mainz, den 15. Januar 2021
Die Ministerin für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie
Sabine Bätzing-Lichtenthäler